




Baden-Württemberg

DIE MINISTERIN DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Vorsitzenden der Länderkommission
der Nationalen Stelle
zur Verhütung von Folter
Herrn Staatssekretär a. D.
Rainer Dopp
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

Stuttgart, 7. Juli 2023
Name:
Durchwahl:
Aktenzeichen: JUMRIV-JUM-9470-9/23

 Bericht zum Besuch der Justizvollzugsanstalt Ulm am 16. März 2023

Ihr Schreiben vom 8. Mai 2023 (231-BW/1/23)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zu dem anlässlich des Besuchs der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter
- Länderkommission - in der Justizvollzugsanstalt Ulm, Außenstelle Frauengraben,
übersandten Bericht nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu C I: Ausgleich einschränkender Maßnahmen

Der Handlungsleitfaden, mit dem den hiesigen Justizvollzugsanstalten zuletzt zum
3. Februar 2023 Empfehlungen zum Umgang mit der Coronapandemie erteilt wur-
den, wurde mit Ablauf des 7. April 2023 aufgehoben.

In diesem Zusammenhang wurde den Justizvollzugseinrichtungen neben der gebote-
nen Einhaltung der allgemeinen Hygieneschutzmaßnahmen weiterhin auf vollzugs-
rechtlicher Grundlage empfohlen, positiv getestete Gefangene unverzüglich nach
Kenntnisnahme des positiven PCR- oder Schnelltestergebnisses für fünf Tage abzu-
sondern; wurde der Erstnachweis des Erregers mittels Schnelltest vorgenommen,
endet die Absonderung bereits mit dem Vorliegen eines zeitlich darauffolgenden ne-

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • poststelle@jum.bwl.de • www.justiz-bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter:
www.justiz-bw.de/pb/Ldc/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

gativen PCR-Testergebnisses. Bezüglich des Zugangs von Gefangenen wurde weiterhin – neben der Verwendung des Fragebogens und der Klärung des Impfstatus – die Überprüfung des Infektionsstatus mittels Antigen-Schnelltest am ersten und am fünften Tag der Unterbringung im Justizvollzug empfohlen.

Bei Abwägung der jeweils betroffenen Interessen (Einschränkung der Rechte der betroffenen Gefangenen; Pflicht zum Schutz der Gesundheit der Gefangenen; Gewährleistung der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Justizvollzugs als Teil der so genannten Kritischen Infrastruktur) ist das empfohlene Vorgehen nach wie angemessen.

Auch der seitens der Justizvollzugsanstalt Ulm mitgeteilte Ausgleich, namentlich der (Sonder-)Hofgang, ist sowohl geeignet als auch angemessen. Bei den seitens der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter mitgeteilten Ausgleichsvorschlägen, die Anpassung und Ausweitung der Kommunikationsmöglichkeiten und Freizeitbeschäftigungen, ist zu berücksichtigen, dass zur Vermeidung der Ausbreitung einer Infektion Personenkontakte gerade zu reduzieren sind.

Zu C II 1: Besonders gesicherte Hafträume (Beleuchtung)

Entgegen dem Bericht ist die Beleuchtung der besonders gesicherten Hafträume tatsächlich dimmbar ausgestaltet. Da in der Ausnahmesituation der dortigen Unterbringung eine engmaschige Betreuung erfolgt, kann die Helligkeit auf Wunsch der Betroffenen kurzfristig angepasst werden, soweit keine vollzuglichen Bedenken bestehen.

Zu C II 2: Besonders gesicherte Hafträume (Kleidung)

Nach negativen Erfahrungen mit der Zerstörung angeblich reißfester Materialien ist das im baden-württembergischen Justizvollzug produzierte und landesweit einheitlich vorgehaltene bgH-Hemd unter Verwendung eines besonders stabilen Gewebes entwickelt worden, um Gefahren für Leib und Leben soweit als möglich zu begegnen. Trotz der materialbedingt eingeschränkten Elastizität ist das Hemd dazu bestimmt, die wesentlichen Körperteile zu bedecken. Um bei Bedarf sicherzustellen, dass der

Schambereich wirklich abgedeckt werden kann, ist ergänzend ein Einwegslip getestet und zugelassen, welcher über die gemeinsame Beschaffung erhältlich ist und den Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Ulm angeboten wird.

Zu C II 3 / C III 4: Besonders gesicherte Hafträume (Ausstattung / Kopfunterlage)

In einem besonders gesicherten Haftraum sollen sich grundsätzlich keine Gegenstände befinden, die zur Eigen- oder Fremdgefährdung eingesetzt werden können. Lediglich eine mit einem reißfesten Bezug versehene Matratze wird vorgehalten. Die angesprochenen zusätzlichen Sitzgelegenheiten bieten eine potentielle Missbrauchsgefahr, da hierdurch beispielsweise Türen verkeilt werden könnten oder ein Aufstieg zur Manipulation an der Decke möglich wäre. Dies kann im konkreten Einzelfall einen erforderlichen Zugriff durch Bedienstete erheblich erschweren. Da sich die vorgehaltenen Matratzen im Bedarfsfall falten und als Sitzgelegenheit verwenden lassen, wird zudem kein Anlass gesehen, weiteres Mobiliar zur Verfügung zu stellen.

Zu C III: Durchsuchung mit Entkleidung

Der Gesetzgeber gibt der Anstaltsleitung die Möglichkeit, in bestimmten Konstellationen Durchsuchungen mit Entkleidung allgemein anzuordnen, um zu verhindern, dass verbotene Gegenstände – wie etwa Mobiltelefone, Betäubungsmittel, Bargeld oder Waffen – unerlaubt in die Vollzugsanstalt eingebracht werden. Dabei ermöglicht es der Gesetzeswortlaut, aus Gründen der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall, insbesondere wenn die Gefahr des Einschmuggelns besonders fernliegend erscheint, von der Durchsuchung mit Entkleidung abzusehen, und trägt insoweit den verfassungsrechtlichen Anforderungen Rechnung (vergleiche § 64 Absatz 3 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 3 (JVollzGB III) sowie Parallelvorschriften der weiteren Bücher des baden-württembergischen Justizvollzugsgesetzbuchs). Dies hebt die Gesetzesbegründung mit Blick auf den Wortlaut der Kann-Regelung ausdrücklich hervor (vergleiche Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 14/5012, Seite 231). Die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung war bereits Gegenstand einer Dienstbesprechung mit den Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleitern im Frühjahr 2009. Auch wenn im speziellen Fall der Aufnahme, anders als etwa bei Besuchs- oder Abwesenheitskonstellationen, das Fernliegen des die Anordnung tragenden Risikos erfahrungsbasiert kaum vorstellbar ist, wurden die Justizvollzugsanstalten noch einmal auf die Rechtslage hingewiesen

und gebeten, einen entsprechenden Hinweis in allgemeine Anordnungen aufzunehmen.

Die Empfehlung der Nationalen Stelle, wonach die Entkleidung in zwei Phasen durchgeführt werden sollte, würde, sofern die zwei Phasen auf die Entkleidung des oberen und des unteren Körperteils bezogen werden, das Risiko bergen, dass bei Entkleidung nur eines Körperteils durch Gefangene versucht wird, am Körper getragene Gegenstände in der Bekleidung des anderen Körperteils zu verbergen. Der Durchsuchungsvorgang würde damit unübersichtlicher und im Ergebnis weniger sicher. Zudem dürfte sich der gleichwohl insbesondere während der Entkleidung des unteren Körperteils nicht unerheblich die Intimsphäre tangierende Durchsuchungsvorgang dadurch insgesamt mit der Folge in die Länge ziehen, dass sich die Belastung für die betroffenen Gefangenen in zeitlicher Hinsicht sogar noch erhöht.

Vorzugswürdig erscheint aus hiesiger Sicht daher eine Schonung dergestalt, dass die Entkleidung zunächst mit Ausnahme der Unterhose erfolgt und deren Entfernung im Anschluss dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechend im Interesse aller Beteiligten auf einen so kurz wie möglich zu haltenden Zeitraum beschränkt wird.

Zu C IV 1: Duschen (Intimsphäre)

Im Hinblick auf die Anbringung von Trennwänden in Duschräumen bestehen Sicherheitsbedenken, weil Duschräume erfahrungsgemäß diejenigen Räumlichkeiten im Justizvollzug sind, in denen eine Gewaltanwendung unter Gefangenen am schwierigsten zu unterbinden ist. Es ist deshalb weder grundsätzlich angezeigt noch vorgesehen, Trennwände anzubringen, die die Übersichtlichkeit der Duschräume reduzieren. Auch die Abtrennung lediglich einer Dusche eröffnet dieses Risiko. Inwiefern, wie im Bericht geäußert, Trennwände errichtet werden können, ohne dabei auf Sicherheitsaspekte verzichten zu müssen, konnte daher nicht nachvollzogen werden.

Zu C IV 2: Duschen (Sicherheit)

Unmittelbar nach dem Besuch der Länderkommission hat die Justizvollzugsanstalt Ulm engmaschige Kontrollen der Duschräume während der Duschzeiten der Strafgefangenen durch die Bediensteten der Abteilung Kurze Freiheitsstrafen im Abstand von 15 bis 20 Minuten angeordnet. Auch wenn sich im Bereich der Anstaltsduschen

kein Dienstraum befindet, der zur akustischen Überwachung des Duschens bestimmt wäre, wurde die Anstalt vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Erfüllung von Aufsichtsaufgaben nicht durch Mediennutzung beeinträchtigt sein darf.

Zu C V: Fesselung (besonders gesicherter Haftraum)

In den seltenen Ausnahmefällen, in denen die Verbringung in den besonders gesicherten Haftraum nicht ausreicht, um einen Gefangenen von selbstschädigenden Verhaltensweisen abzuhalten, kann es zusätzlich zu einer Fesselung kommen, bis die akute Gefahr der Eigengefährdung nicht mehr fortbesteht. Da während der Fesselung im besonders gesicherten Haftraum eine ständige Überwachung erfolgt, erscheint eine Einführung zusätzlicher Hilfsmittel einschließlich zugehöriger Schulungen nicht erforderlich.

Zu C VI 1: Hafträume (Belüftung)

Nach Angaben der Anstalt ist die ausreichende Frischluftzufuhr in den Hafträumen auf der Grundlage von Berechnungen der Hochbauverwaltung sichergestellt. Worauf die Feststellung gründet, dass eine ausreichende Belüftung in einigen Hafträumen nicht gewährleistet sei, kann nicht nachvollzogen werden.

Zu C VI 2: Hafträume (Toilettenlüftung)

Hinsichtlich der Belüftung der Toiletten scheint ein Missverständnis vorzuliegen. Die Toilettenlüftung war zum Zeitpunkt des Besuchs der Länderkommission in allen Hafträumen funktionsfähig. Die seinerzeit durchgeführten Wartungsarbeiten waren lediglich aufgrund von ungeklärten Klopfgeräuschen vorgenommen worden, die in der Abteilung für Kurze Freiheitsstrafen zu hören waren.

Zu C VI 3: Hafträume (Sichtschutz)

Gegen einen Einsatz von Vorhängen bestehen keine generellen Sicherheitsbedenken. Da die Hafträume der Untersuchungsabteilung von außen nicht einsehbar sind, dürfte ein Sichtschutz jedoch zum Zweck des Schutzes der Intim- und Privatsphäre

der Gefangenen nicht erforderlich sein. Nachdem seitens der Gefangenen der Justizvollzugsanstalt eine fehlende Verdunkelungsmöglichkeit bisher nicht angemahnt wurde, besteht aktuell schließlich auch kein Bedarf für weitere Maßnahmen.

Zu C VI 4: Hafträume (Sichtblenden)

Die Außenstelle der Justizvollzugsanstalt Ulm ist innerstädtisch gelegen. Teilweise grenzen die Haftraumfenster unmittelbar an den öffentlichen Raum, weshalb die Verwendung undurchsichtiger Fenster zur Verhinderung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 115 OWiG, von exhibitionistischen Handlungen durch Gefangene sowie von zufälligen Blickbeziehungen auch zum Schutz der Privatsphäre von Gefangenen für unabdingbar erachtet wird.

Zu C VII: Größe der Hafträume

Nach § 7 Absatz 2 Satz 1 JVollzGB I haben in Justizvollzugsanstalten, mit deren Errichtung wie im Fall der Justizvollzugsanstalt Ulm vor Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2010 begonnen wurde, Gemeinschaftshafträume bei Doppelbelegung eine Nettogrundfläche von mindestens viereinhalb Quadratmetern, bei einer höheren Belegung von mindestens sechs Quadratmeter je Gefangener oder Gefangenem aufzuweisen. Die Unterbringung von Gefangenen bei Unterschreiten der dargestellten Mindestflächen ist in vor Inkrafttreten dieser Vorschrift errichteten Justizvollzugsanstalten nach § 8 Absatz 2 JVollzGB I mit schriftlicher Zustimmung der Gefangenen zulässig. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. Vor diesem Hintergrund entspricht die Belegung der Hafträume in der Justizvollzugsanstalt Ulm den landesgesetzlichen Vorgaben. Dabei ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass die seitens der Länderkommission in Bezug genommenen, mit drei Gefangenen belegten Hafträume abweichend von der Darstellung im Besuchsbericht eine Grundfläche von 14,58 bis 16,3 Quadratmetern ohne – nicht mit – Einbeziehung des Sanitärbereichs aufweisen (sogenannte Nettogrundfläche).

Mit Blick auf den im Besuchsbericht angesprochenen Befund, dass mein Haus der Mehrzahl der hiesigen Justizvollzugsanstalten die nach § 8 Absatz 1 Satz 2 JVollzGB I erforderliche Zustimmung zur Belegung von Hafträumen bei Unterschreiten der gesetzlichen Mindestgrößen erteilt hat, darf ich auf die in jüngeren Schreiben an die

Länderkommission – zuletzt im Schreiben vom 30. Mai 2023 – eingehend dargestellte, nach wie vor bestehende angespannte Belegungssituation der hiesigen Justizvollzugsanstalten verweisen.

Gleichzeitig verfolgen wir – wie der Länderkommission ebenso bereits in jüngeren Schreiben berichtet – die im Koalitionsvertrag der hiesigen Regierungsparteien verankerten Projekte der Haftvermeidung und Haftverkürzung von Ersatzfreiheitsstrafen weiter, die nachhaltig zu einer Entlastung der Belegung der Justizvollzugsanstalten beitragen können.

Zu C VIII: Personalsituation

Zur Stärkung der Personalausstattung sind dem baden-württembergischen Justizvollzug seit dem Jahr 2016 794 Neustellen – davon 666 im uniformierten mittleren Vollzugsdienst – in nahezu allen Laufbahnen zugegangen. Hierin enthalten sind auch 124 Stellen für Anwärterinnen und Anwärter der mittleren Dienste im Justizvollzug, die bis zum Ende des Jahres 2027 zur Verfügung stehen und die erhöhte Ausbildungskapazität des baden-württembergischen Bildungszentrums Justizvollzug widerspiegeln. Hiervon hat auch die Justizvollzugsanstalt Ulm profitiert, die mit Blick auf die Stellenauslastung insbesondere in der Laufbahn des mittleren Vollzugsdienstes im Justizvollzug bereits vor dem Besuch der Nationalen Stelle die Maßnahmen zur Personalgewinnung deutlich intensiviert hat.

Eine Tätigkeit im baden-württembergischen Justizvollzug ist attraktiv alimentiert. Zur Steigerung der (finanziellen) Attraktivität der Ausbildung in der Laufbahn des mittleren Vollzugsdienstes im Justizvollzug und Stärkung der Personalgewinnung konnten bereits zum 1. April 2019 die Bezüge der Anwärterinnen und Anwärter mit abgeschlossener Berufsausbildung und zweijähriger Berufstätigkeit erheblich, nämlich auf etwa 2.250 Euro brutto (hinzu kommen gegebenenfalls noch Zulagen), angehoben werden. Darüber hinaus wurde für die Beamtinnen und Beamten des mittleren Vollzugsdienstes im Justizvollzug, einschließlich der Anwärterinnen und Anwärter, mit Wirkung vom 1. November 2020 ein Wahlrecht zwischen Beihilfe und Heilfürsorge nach Maßgabe der für den Polizeibereich geltenden Heilfürsorgeverordnung eingeführt. Durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften wurden schließlich zum 1. Dezember 2022 landesweit die Besoldungsgruppen des mittleren

Dienstes neu strukturiert. Danach wurde das Eingangsamt der Laufbahn des mittleren Vollzugsdienstes im Justizvollzug nunmehr nach Besoldungsgruppe (BesGr.) A8 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) sowie das Spitzenamt nach BesGr. A 10 mit Amtszulage LBesGBW gehoben.

Hinsichtlich der Personalsituation in der Laufbahn des Psychologischen Dienstes ist auszuführen, dass die der Justizvollzugsanstalt Ulm zugeteilten 1,5 Personalstellen voraussichtlich zum 1. August 2023 wieder voll besetzt sein werden.

Zu C IX: Sporthof

Aufgrund eines Fluchtversuchs, der schwere Verletzungen eines Gefangenen zur Folge hatte, war eine sicherheitstechnische Ertüchtigung des sogenannten Sporthofs geboten, die mit weiteren Maßnahmen verbunden wurde. Eine Teststrecke der Dachkantensicherung ist inzwischen angebracht. Ausstehend sind insbesondere noch verschiedene Metallarbeiten und Mängelbehebungen, die Versetzung der Befestigung der Straßenbeleuchtung sowie die Ersetzung von Halterungen durch Modelle, welche Sollbruchstellen aufweisen. Zum Abschluss dieser Arbeiten ist aufgrund derzeit begrenzter Verfügbarkeit der beteiligten Fachfirmen nach dem Stand der letzten Baubesprechung vom 22. Mai 2023 leider noch keine verlässliche Prognose möglich.

Zu C X: Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Die zitierte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Beaufsichtigung der Urinabgabe wurde mit den Leitungen der Justizvollzugsanstalten im Herbst 2022 erörtert. An der Vorgabe zur unmittelbaren Beobachtung der Urinabgabe wurde nicht mehr festgehalten. Inzwischen wurde der Einsatz eines Markersystems als freiwillige Alternative zur Schonung des Schamgefühls der Gefangenen vorgestellt, dessen Einführung demnächst erfolgen soll.

Zu D I: Anklopfen

Der Justizvollzugsanstalt Ulm wurde empfohlen, die dortigen Bediensteten regelmäßig in geeigneter Form daran zu erinnern, dass das Betreten eines Haftraums in der Regel durch ein Anklopfen kurz anzukündigen ist, sofern Belange der Sicherheit und Ordnung im Einzelfall nicht entgegenstehen.

Zu D II: Aufenthalt im Freien

Überdachungen von Hofbereichen sind im baden-württembergischen Justizvollzug schon im Interesse der Übersichtlichkeit grundsätzlich nicht vorgesehen. Auch geht der Gesetzgeber mit der Regelung etwa des § 32 Absatz 3 JVollzGB I, wonach Gefangenen täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien ermöglicht wird, wenn die Witterung dem nicht zwingend entgegensteht“, davon aus, dass die Gefangenen gegebenenfalls der Witterung ausgesetzt sind, deren Folgen im Übrigen mit geeigneter Kleidung entgegengewirkt werden kann. Tatsächlich besteht im Hofbereich der Außenstelle der Justizvollzugsanstalt Ulm aufgrund eines Vorbaus eine begrenzte Möglichkeit zum Unterstand. Auch stehen derzeit zwei Sitzbänke zur Verfügung.

Zu D III: Zeitliche Orientierung

In einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände ist eine Ausstattung mit technischen Einrichtungen, wie etwa auch einer Uhr, nicht ohne weiteres möglich. Auch kann die Uhrzeit bei Bedarf kurzfristig erfragt werden. Der Vorschlag wird jedoch als Anregung aufgenommen für den Fall, dass sich im Rahmen der Weiterentwicklung der bgH-Ausstattung eine Möglichkeit zur gefähderungsfreien Realisierung ergeben sollte.

Mit freundlichen Grüßen